

## Checkliste Rechnungspflichtangaben, ab 250,- € brutto,

Stand 1. Dezember 2017

Nr.	Rechnungsangaben	Beispiel	OK?
1.	Vollständiger Name einschließlich Rechtsform und vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Leistung ausführt.	Elektro-Ostkamp GmbH & Co. oHG Am Pulverhäuschen 2 59557 Lippstadt	<input type="checkbox"/>
2.	vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers	Markus Mustermann ....Str. 13 59555 Lippstadt	<input type="checkbox"/>
3.	Wahlweise die Umsatzsteuer- Identifikationsnummer oder Steuernummer, die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt zugeteilt worden ist	DE125689084 oder 5330/5710/0337	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	Ausstellungsdatum der Rechnung	24.09.2015	<input type="checkbox"/>
5.	eine fortlaufende Rechnungsnummer, die einmalig vergeben wird	34061295	<input type="checkbox"/>
6.	Menge und Art der gelieferten Ware mit handelsüblicher Bezeichnung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung	Kundendienstmonteur Stöppel Montage von 9 HAGE Rauchwarnmeldern	<input type="checkbox"/>
7.	Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, sofern er vom Rechnungsdatum abweicht, Hinweis „Rechnungsdatum = Lieferdatum“ ist ausreichend.	Arbeitsauftrag vom 25.8.2015	<input type="checkbox"/>
8.	Aufschlüsselung des Entgelts (Nettobetrags) nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen	438,07 €	<input type="checkbox"/>
9.	anzuwendender Steuersatz	19 %	<input type="checkbox"/>
10.	Den Betrag der Umsatzsteuer, der auf das Entgelt entfällt,	83,23 €	<input type="checkbox"/>

## Checkliste Rechnungspflichtangaben, ab 250,- € brutto, Stand 1. Dezember 2017

oder ein Hinweis, dass eine Steuerbefreiung gilt. Die Angabe des Bruttobetrags (Gesamtbetrag) ist keine Rechnungspflichtangabe, aber allgemein üblich.

11.	Hinweis zum Skontoabzug, sofern er gewährt wird.	Handwerkerrechnung, zahlbar ohne Abzug nach Rechnungserhalt	<input type="checkbox"/>
12.	Hinweis zur Aufbewahrungspflicht, wenn Sie Arbeiten an einem Grundstück von Privatkunden erbringen (u. a. alle Bauleistungen)	Nach §14b UStG sind Sie verpflichtet, unsere Rechnung oder Ihren Zahlungsbeleg (z. B. Kontoauszug, Bareinzahlungsbeleg) zwei Jahre lang aufzubewahren. Diese Angabe ist für den Vorsteuerabzug Ihres Leistungsempfängers entbehrlich und dient nur der Vollständigkeit der Rechnungspflichtangaben.	